

Satzung der Fachhochschule Burgenland

Wahlordnung des Fachhochschulkollegiums der Fachhochschule Burgenland

Version 2.4



Wahlordnung des Fachhochschulkollegiums der Fachhochschule Burgenland

Version 2.4

In Kraft getreten am 22.03.2022 durch Beschluss des Kollegiums und im Einvernehmen mit dem Erhalter.¹

Präambel

Gemäß Fachhochschulstudien-gesetz § 10 (1) (FHG idgF.) ist zur Durchführung und Organisation des Lehr- und Prüfungsbetriebes bei jedem Erhalter von Fachhochschul-Studiengängen ein Kollegium einzurichten.

Nach FHG § 10 (2) gehören dem Kollegium neben der Leiterin oder dem Leiter des Kollegiums und ihrer oder seiner Stellvertretung sechs Leiterinnen oder Leiter der jeweils eingerichteten Fachhochschul-Studiengänge, sechs Vertreterinnen oder Vertreter des Lehr- und Forschungspersonals sowie vier Vertreterinnen oder Vertreter der Studierenden der Fachhochschul-Studiengänge an.

Nach FHG § 7 (1) besteht das Lehr- und Forschungspersonal der Fachhochschule aus hauptberuflich und aus nebenberuflich tätigen Personen, wobei nach (2) nebenberuflich tätige Personen solche Personen sind, die ausschließlich in der Lehre tätig sind und nicht mehr als sechs Semesterwochenstunden lehren und bei Erteilung des Lehrauftrages für das Semester nachweislich einer anderen voll sozialversicherungspflichtigen Erwerbstätigkeit nachgehen oder im Ruhestand sind. Nach FHG § 10 (4) erteilt die Leitung des Kollegiums die Lehrbeauftragungen.

Fachhochschul-Studiengänge unterteilen sich allgemein in Fachhochschul-Bachelorstudiengänge und Fachhochschul-Masterstudiengänge. Nach FHG § 4 (3) sind diese sogenannte ordentliche Studien.

Diese Vertretungen im Kollegium werden, mit Ausnahme der Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden, von den jeweiligen Personengruppen gewählt. Bei der Erstellung der Wahlvorschläge ist nach FHG § 10(2) für die zu wählenden Vertreterinnen oder Vertreter pro Gruppe nach Möglichkeit auf eine gendergerechte ausgeglichene Repräsentanz zu achten.

Nach FHG § 10 (3) ist die Wahlordnung Teil der Satzung. Die Erlassung einer Satzung im Einvernehmen mit dem Erhalter ist Aufgabe des Kollegiums. Die vorliegende Wahlordnung regelt die Rahmenbedingungen der Wahl der Vertreterinnen und Vertreter der zwei genannten Personengruppen.

Allgemeine Bestimmungen

§ 1. (1) Die Bestimmungen dieser Wahlordnung gelten für die Wahl der Mitglieder und der Ersatzmitglieder des Kollegiums der Fachhochschule Burgenland.

(2) Die Funktionsperiode des Kollegiums beginnt mit dem Tag der Konstituierung und beträgt 4 Jahre. Das Kollegium übt die ihm übertragenen Kompetenzen auch nach Ablauf seiner Funktionsperiode bis zur Konstituierung des neu gewählten Kollegiums aus.

(3) Dem Kollegium der Fachhochschule Burgenland gehören an:

- Sechs Leiterinnen oder Leiter der jeweils eingerichteten Fachhochschul-Studiengänge,
- sechs Vertreterinnen oder Vertreter des Lehr- und Forschungspersonals,

¹ Beschluss des Kollegiums am 15.03.2022 (Protokoll der 76. ordentlichen Sitzung), Einvernehmen hergestellt am 22.03.2022 (AN 04_22, Beilage 41 zum Protokoll der 76. ordentlichen Sitzung)

- vier Vertreterinnen oder Vertreter der Studierenden der Fachhochschul-Studiengänge,
- die Leiterin oder der Leiter des Kollegiums,
- die stellvertretende Leiterin oder der stellvertretende Leiter des Kollegiums.

(4) Sollten weniger als sechs Leiterinnen oder Leiter von Fachhochschul-Studiengängen zur Verfügung stehen, ist deren Anzahl aus dem Kreis der Vertreterinnen oder Vertreter des Lehr- und Forschungspersonals unter Berücksichtigung von § 14 dieser Wahlordnung zu ergänzen.

(5) Als Werktage im Sinne dieser Wahlordnung gelten alle Tage außer Sonn- und Feiertage.

(6) Ein Studienjahr bezeichnet im Sinne dieser Wahlordnung den Zeitraum vom 1. September eines Jahres bis zum 31. August des Folgejahres.

Wahlgrundsätze

§ 2. (1) Bei der Wahl des Kollegiums der Fachhochschule Burgenland handelt es sich um eine Individualwahl, welche geheim, frei, gleich und persönlich erfolgt.

(2) Die geheime Wahl findet mit Stimmzettel statt.

(3) Die Vertretungen werden von der jeweiligen Personengruppe gewählt. Jede Person kann nur einer Personengruppe angehören.

Wahlrecht

§ 3. (1) Als der für das aktive und passive Wahlrecht maßgebliche Stichtag wird der Tag der Ausschreibung der Wahl festgesetzt.

(2) Das aktive und passive Wahlrecht für die Gruppe Leiterinnen oder Leiter der Fachhochschul-Studiengänge kommt allen Personen zu, die am Stichtag und am (ersten) Wahltag in einem aufrechten Dienstverhältnis zur Fachhochschule Burgenland stehen und am Stichtag und am (ersten) Wahltag als Leiterin oder Leiter von akkreditierten Fachhochschul-Studiengängen tätig sind.

(3) Das aktive und passive Wahlrecht für die Gruppe des Lehr- und Forschungspersonals kommt allen Personen zu, denen im zum Wahltag / zu den Wahltagen gehörigen Studienjahr bis zum Stichtag der Wahl Lehrtätigkeit im Ausmaß von insgesamt wenigstens einer Semesterwochenstunde (15 Unterrichtseinheiten á 45 Minuten) an zumindest einem Fachhochschul-Studiengang der Fachhochschule Burgenland erteilt wurde.

(4) entfällt

Wahlkundmachung

§ 4. (1) Die Ausschreibung der Wahlen erfolgt nach Beschluss des Kollegiums durch die Kollegiumsleitung und wird bis spätestens acht Wochen vor dem (ersten) Wahltag kundgemacht. Liegt bis neun Wochen vor Ende der Funktionsperiode des Kollegiums kein Beschluss des Kollegiums zur Ausschreibung der Wahlen vor, so erfolgt die Ausschreibung der Wahlen durch die Kollegiumsleitung ohne Beschluss des Kollegiums.

(2) Die Wahlkundmachung erfolgt jedenfalls durch Aushang in einem den Wahlberechtigten allgemein zugänglichen Bereich. Eine darüber hinausgehende Verbreitung der Information, beispielsweise auf elektronischem Wege (z.B. E-Mail, Online-Plattform) ist zulässig jedoch nicht zwingend erforderlich.

(3) Die Ausschreibung enthält zumindest:

I. den Tag / die Tage, den Ort / die Orte und die Zeit / die Zeiten der Wahl;

2. den für die Wahlberechtigung maßgeblichen Stichtag;
3. Kriterien für das aktive und passive Wahlrecht;
4. die Zahl der zu wählenden Vertreterinnen und Vertreter;
5. den Zeitraum und den Ort für die Einsichtnahme in das Wählerinnen- und Wählerverzeichnis und den Hinweis auf die Einspruchsmöglichkeit;
6. die Mitteilung, bis wann die Kandidaturen spätestens bei der Wahlkommission eingelangt sein müssen;
7. den Zeitraum und den Ort der Kundmachung der zugelassenen Kandidaturen;
8. den Hinweis, dass Stimmen gültig nur für zugelassene Kandidaturen abgegeben werden können;
9. den Hinweis, wieviele Stimmen jede / jeder aktiv Wahlberechtigte auf dem Stimmzettel vermerken kann;
10. den Hinweis auf die Möglichkeit der Briefwahl;
11. einen Hinweis, über die Kundmachung des Wahlergebnisses;
12. einen Hinweis, über die Beschwerdemöglichkeit gegen das Wahlergebnis;
13. Kontaktdaten der Wahlkommission (z.B. wahlkommission@fh-burgenland.at).

Wahlkommission

§ 5. (1) Die Organisation und die Durchführung der Wahlen in das Kollegium der Fachhochschule Burgenland obliegen der Wahlkommission.

(2) Die Wahlkommission besteht aus

- einer von den Kollegiumsmitgliedern der Gruppe der Leiterinnen oder Leiter der Fachhochschul-Studiengänge nominierten Person,
- einer von den Kollegiumsmitgliedern der Gruppe des Lehr- und Forschungspersonals nominierten Person,
- einer von der Kollegiumsleitung nominierten Person.

Für jede dieser nominierten Personen ist ein Ersatzmitglied von der jeweiligen Gruppe zu nominieren, welches das Mitglied im Fall der Verhinderung vertritt.

(3) Die Nominierung der Mitglieder der Wahlkommission erfolgt in jener Kollegiumssitzung, in der die Ausschreibung der Wahl beschlossen wird und wird im entsprechenden Sitzungsprotokoll dokumentiert.

(4) Liegt bis neun Wochen vor Ende der Funktionsperiode des Kollegiums von einer der vier Gruppen der Kollegiumsmitglieder keine Nominierung vor, so ist das an Lebensjahren älteste Kollegiumsmitglied der entsprechenden Gruppe Mitglied der Wahlkommission.

(5) Den Vorsitz in der Wahlkommission führt die von der Wahlkommission in einer konstituierenden Sitzung dazu gewählte Person. Die Einberufung zur konstituierenden Sitzung der Wahlkommission erfolgt durch das von der Kollegiumsleitung nominierte Mitglied der Wahlkommission. Dieses führt auch bis zur Wahl der / des Vorsitzenden den Vorsitz der konstituierenden Sitzung der Wahlkommission. In der konstituierenden Sitzung erfolgt nach Wahl der / des Vorsitzenden eine Wahl der stellvertretenden / des stellvertretenden Vorsitzenden der Wahlkommission.

(6) Die Einberufung zu Sitzungen der Wahlkommission hat durch die / den Vorsitzenden, bei Verhinderung durch seine Stellvertretung zu erfolgen. Über jede Sitzung der Wahlkommission ist ein Protokoll zu führen.

(7) Die Wahlkommission ist beschlussfähig, wenn wenigstens drei Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse der Wahlkommission werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der / des Vorsitzenden den Ausschlag.

(8) Die Aufgaben der Wahlkommission sind insbesondere:

1. Auflage des Wählerinnen- und Wählerverzeichnisses;
2. Behandlung von Einsprüchen gegen die Aufnahme oder Nichtaufnahme von Wahlberechtigten in das Wählerinnen- und Wählerverzeichnis;
3. Entgegennahme und Prüfung der Kandidaturen auf ihre Rechtmäßigkeit und gegebenenfalls deren Zurückweisung zur Verbesserung;
4. Vorbereitung und Organisation der Briefwahl;
5. Vorbereitung der Stimmzettel;
6. Durchführung der Wahl und die Führung des Protokolls zur Wahl;
7. Auszählung der abgegebenen Stimmen;
8. Ermittlung des Wahlergebnisses;
9. Entscheidung über Beschwerden gegen das Wahlergebnis;
10. Weiterleitung des Wahlergebnisses an den Erhalter;
11. Veranlassung der Verlautbarung des Wahlergebnisses binnen 2 Arbeitstagen nach Durchführung der Wahl;
12. Die Aufbewahrung der Wahlunterlagen bis zum Ende der Funktionsperiode des Kollegiums;
13. Entscheidungen über nicht in dieser Wahlordnung geregelte Fragestellungen im Zuge der Kollegiumswahl.

(9) Die / Der Vorsitzende hat die Wahlkommission für die Erledigung der in (8) genannten Aufgaben, welche eine Entscheidung der Wahlkommission erfordern, unverzüglich zu einer Sitzung einzuberufen.

(10) Die Entscheidungen der Wahlkommission sind endgültig.

Wählerinnen- und Wählerverzeichnis

§ 6. (1) Für jede der zwei Personengruppen (Vertreterinnen oder Vertreter der Leiterinnen oder Leiter der jeweils eingerichteten Fachhochschul-Studiengänge, Vertreterinnen oder Vertreter des Lehr- und Forschungspersonals) wird jeweils ein Verzeichnis der Wählerinnen und Wähler erstellt. Die Auflistung der Wählerinnen und Wähler erfolgt in alphabetischer Reihenfolge des Nachnamens. Ein Eintrag im Verzeichnis der Wählerinnen und Wähler enthält eine fortlaufende Nummer, Nachname und Vorname. Bei Gleichheit von Vor- und Nachnamen wird ergänzend zur Unterscheidung das jeweilige Geburtsdatum angeführt. Das Verzeichnis der Wählerinnen und Wähler enthält darüber hinaus zu Beginn oder am Ende einen Hinweis auf das aktive und passive Wahlrecht für die entsprechende Personengruppe, einen Hinweis zur Einspruchsmöglichkeit gegen das Verzeichnis und Name der Vorsitzenden / des Vorsitzenden der Wahlkommission sowie die Namen der weiteren Mitglieder der Wahlkommission.

(2) Die von der Wahlkommission überprüften Wählerinnen- und Wählerverzeichnisse werden spätestens ab dem vierten Werktag nach der Wahlausschreibung fünf Werktage lang zur Einsichtnahme durch die Wahlberechtigten aufgelegt. Diese Auflage erfolgt jedenfalls durch Aushang in einem den Wahlberechtigten allgemein zugänglichen Bereich. Eine darüber hinausgehende Verbreitung der Information, beispielsweise auf elektronischem Wege (z.B. E-Mail, Online-Plattform) ist zulässig jedoch nicht zwingend erforderlich.

(3) Während dieser Auflagefrist kann von jeder Person gegen das Verzeichnis schriftlich Einspruch erhoben werden, wobei der Einspruch eine konkrete Begründung beinhalten muss. Einsprüche müssen spätestens bis Ende der Auflagefrist auf dem Postweg (z.B. an Wahlkommission-Kollegium, Campus I, 7000 Eisenstadt) oder per E-Mail (z.B. an wahlkommission@fh-burgenland.at) nachweislich bei der Wahlkommission eingelangt sein.

(4) Die Wahlkommission entscheidet über einen Einspruch bis längstens drei Werktage nach Ende der Auflagefrist und ändert das Wählerinnen- und Wählerverzeichnis entsprechend. Die Beeinsprucherin / der Beeinsprucher und etwaig weitere von der Entscheidung betroffene Personen werden schriftlich über die Entscheidung der Wahlkommission zu dem Einspruch informiert. Diese Information erfolgt auf jenem Wege, auf dem der Einspruch gestellt wurde.

(5) Nach Ende der Einspruchsfrist und erfolgter Behandlung aller Einsprüche erfolgt gegebenenfalls ein Aushang und eine Veröffentlichung der geänderten Verzeichnisse der Wählerinnen und Wähler in selber Art und am selben Ort der ursprünglichen Verzeichnisse. Im Zuge dessen erfolgt ebenfalls eine Information über die Wahlordnung und die zur Verfügungstellung der entsprechenden Formulare zur Bekanntgabe der Kandidatur und zur Anforderung einer Wahlkarte durch Aushang am selben Ort. Eine darüber hinausgehende Verbreitung der Information, beispielsweise auf elektronischem Wege (z.B. E-Mail, Online-Plattform) ist zulässig jedoch nicht zwingend erforderlich.

Kandidaturen

§ 7. (1) Eine Bekanntgabe der Kandidatur für die Gruppe der Leiterinnen oder Leiter der Fachhochschul-Studiengänge muss unter Verwendung des dafür vorgesehenen Formulars spätestens 24 Werktage vor dem (ersten) Wahltag auf dem Postweg (z.B. an Wahlkommission-Kollegium, Campus I, 7000 Eisenstadt) oder per E-Mail (z.B. an wahlkommission@fh-burgenland.at) nachweislich bei der Wahlkommission eingelangt sein. Der Bekanntgabe der Kandidatur ist ein Lebenslauf beizufügen, welcher neben den persönlichen Eckdaten (Vor- und Nachname, Alter, Geschlecht, Foto) auch die wichtigsten Informationen über Ausbildung, Werdegang und aktuelle berufliche Tätigkeit enthält. Kandidatinnen und Kandidaten erteilen ihre Einwilligung zur Verarbeitung und Weitergabe dieser personenbezogenen Daten im Rahmen der Kollegiumswahl entsprechend der in dieser Wahlordnung angeführten Regelungen.

(2) Eine Bekanntgabe der Kandidatur für die Gruppe des Lehr- und Forschungspersonals muss unter Verwendung des dafür vorgesehenen Formulars spätestens 24 Werktage vor dem (ersten) Wahltag auf dem Postweg (z.B. an Wahlkommission-Kollegium, Campus I, 7000 Eisenstadt) oder per E-Mail (z.B. an wahlkommission@fh-burgenland.at) nachweislich bei der Wahlkommission eingelangt sein. Der Bekanntgabe der Kandidatur ist ein Lebenslauf beizufügen, welcher neben den persönlichen Eckdaten (Vor- und Nachname, Alter, Geschlecht, Foto) auch die wichtigsten Informationen über Ausbildung, Werdegang und aktuelle Lehr- und Berufstätigkeit enthält. Kandidatinnen und Kandidaten erteilen ihre Einwilligung zur Verarbeitung und Weitergabe dieser personenbezogenen Daten im Rahmen der Kollegiumswahl entsprechend der in dieser Wahlordnung angeführten Regelungen.

(3) entfällt

(4) Die Kandidatinnen / Kandidaten geben ihre Zustimmung, dass die bereitgestellten Lebensläufe unter allfälliger Ergänzung um standardisierte Informationen (z.B. Studiengang, Ausmaß der Lehrverpflichtung oder ähnliches) für die Wahlberechtigten einsehbar sind.

(5) Die bei der Wahlkommission eingelangten Kandidaturen werden von dieser auf ihre Gültigkeit geprüft. Die zugelassenen Kandidaturen werden spätestens 19 Werktage vor dem (ersten) Wahltag in einem für die wahlberechtigten Personengruppen allgemein zugänglichen Bereich ausgehängt. Eine darüber hinausgehende Verbreitung der Information, beispielsweise auf elektronischem Wege (z.B. E-Mail, Online-Plattform) ist zulässig jedoch nicht zwingend erforderlich.

Briefwahl, Wahlkarten

§ 8. (1) Für aktiv wahlberechtigte Personen besteht die Möglichkeit der Beantragung von Wahlkarten und der Stimmabgabe mittels Briefwahl.

(2) Die Beantragung einer Wahlkarte muss unter Verwendung des dafür vorgesehenen Formulars spätestens 24 Werkzeuge vor dem (ersten) Wahltag auf dem Postweg (z.B. an Wahlkommission-Kollegium, Campus I, 7000 Eisenstadt) oder per E-Mail (z.B. an wahlkommission@fh-burgenland.at) nachweislich bei der Wahlkommission eingelangt sein.

(3) Nach positiver Prüfung durch die Wahlkommission gelangen an jeden Antragsteller auf dem Postweg ein autorisiertes und anonymisiertes Wahlkuvert, ein anonymisierter Stimmzettel sowie eine personalisierte Wahlkarte zur Versendung. Die Versendung erfolgt bis spätestens 16 Werkzeuge vor dem (ersten) Wahltag.

(4) Der Stimmzettel ist von der Antragstellerin / vom Antragsteller auszufüllen und in das Wahlkuvert zu geben.

(5) Die Wahlkarte ist an der vorgesehenen Stelle zu unterschreiben.

(6) Das verschlossene Wahlkuvert (mit dem ausgefüllten Stimmzettel) und die (unterschiedene) Wahlkarte sind in weiterer Folge gemeinsam in ein handelsübliches Kuvert zu geben und auf dem Postweg (z.B. an Wahlkommission-Kollegium, Campus I, 7000 Eisenstadt) an die Wahlkommission zu übersenden. Die Übersendung muss bis spätestens am letzten Wahltag zum Zeitpunkt der Schließung des Wahllokals nachweislich physisch bei der Wahlkommission eingelangt sein.

(7) Die Wahlkarte wird von der Wahlkommission aus dem handelsüblichen Kuvert entnommen und überprüft. Nach positiver Überprüfung wird das ebenfalls aus dem handelsüblichen Kuvert entnommene Wahlkuvert in die Urne mit den übrigen Wahlkuverts eingeworfen.

(8) Personen, die eine Wahlkarte beantragt haben, sind von einer persönlichen Wahl im Wahllokal ausgeschlossen. Die Stimmabgabe im Wahllokal ist dennoch zulässig, wenn davor die zugesandte Wahlkarte an die Wahlkommission ausgefolgt wird.

(9) Verspätet eintreffende oder nicht den vorgenannten Kriterien entsprechende Wahlkarten (z.B. Wahlkuvert ohne Wahlkarte, Wahlkarte nicht unterschrieben, Stimmzettel nicht im Wahlkuvert) werden als ungültige Stimmen gewertet.

Wahldurchführung

§ 9. (1) Die Wahl der Mitglieder im Kollegium erfolgt geheim mit Hilfe von offiziellen, von der Wahlkommission bereitzustellenden Stimmzetteln.

(2) Zur Wahrung des Wahlgeheimnisses sind von der Wahlkommission entsprechende Vorkehrungen zu treffen (Wahlurne, Wahlzelle).

(3) Die Abgabe einer gültigen Stimme setzt voraus, dass der diesbezügliche Wählerwille aus dem Stimmzettel klar und eindeutig hervorgeht.

(4) Jede / Jeder für die Wahl der Kollegiumsmitglieder der Gruppe des Lehr- und Forschungspersonals aktiv Wahlberechtigte kann eine Stimme auf dem Stimmzettel vermerken.

(5) entfällt

(6) Jede / Jeder für die Wahl der Kollegiumsmitglieder der Gruppe der Leiterinnen oder Leiter der jeweils eingerichteten Fachhochschul-Studiengänge aktiv Wahlberechtigte kann eine Stimme auf dem Stimmzettel vermerken.

(7) Über die Wahldurchführung ist ein Protokoll zu erstellen.

Ermittlung und Kundmachung des Wahlergebnisses

§ 10. (1) Die Ermittlung des Wahlergebnisses erfolgt am letzten Wahltag direkt im Anschluss an die Schließung des Wahllokals durch die Wahlkommission. Eine Bekanntgabe eines Zwischenergebnisses nach dem ersten von mehreren Wahltagen ist unzulässig.

(2) Über den Ermittlungsvorgang ist ein Protokoll zu erstellen. Dieses hat zu enthalten: Angaben (für jede Personengruppe des Kollegiums) über die abgegebenen Stimmen, die gültigen und ungültigen Stimmen, Namen und Anzahl der für die einzelnen Wahlwerber abgegebenen gültigen Stimmen.

(3) Für die Gruppe der Leiterinnen oder Leiter der Fachhochschul-Studiengänge sind die sechs stimmenstärksten Wahlwerberinnen / Wahlwerber als Kollegiumsmitglieder gewählt. Entfallen auf weniger als sechs Personen Stimmen erfolgt eine Ergänzung gemäß § 1 (4). Als Ersatzmitglieder des Kollegiums gewählt gelten jene Wahlwerberinnen / Wahlwerber, auf die nach den in das Kollegium gewählten sechs Mitgliedern, die sechs nächstmeisten Stimmen entfallen sind.

(4) Für die Gruppe des Lehr- und Forschungspersonals sind die sechs stimmenstärksten Wahlwerber unter Beachtung der Bestimmung des § 1 (4) als Kollegiumsmitglieder gewählt. Als Ersatzmitglieder des Kollegiums gewählt gelten jene Wahlwerber, auf die nach den in das Kollegium gewählten 6 Mitgliedern, die sechs nächstmeisten Stimmen entfallen sind. Ergänzt ein Mitglied dieser Personengruppe die Gruppe der LeiterInnen der Studiengänge, rückt die Person mit den nächstmeisten Stimmen als Ersatzmitglied nach.

(5) entfällt

(6) Sofern die Ermittlung des Wahlergebnisses aufgrund von Stimmgleichheit kein eindeutiges Resultat hinsichtlich der Kollegiumsmitglieder und der Reihung etwaiger Ersatzmitglieder ergibt, wird das endgültige Ergebnis durch Losentscheid herbeigeführt. Der Losentscheid wird durch die Wahlkommission an Ort und Stelle durchgeführt. Die konkrete Vorgangsweise wird von der Wahlkommission festgelegt und im Falle divergenter Meinungen innerhalb der Wahlkommission mehrheitlich entschieden.

(7) Die Wahlkommission veröffentlicht das Wahlergebnis in einem für die wahlberechtigten Personengruppen allgemein zugänglichen Bereich und teilt das Ergebnis der Wahl dem Erhalter mit. Eine darüber hinausgehende Verbreitung der Information, beispielsweise auf elektronischem Wege (z.B. E-Mail, Online-Plattform) ist zulässig jedoch nicht zwingend erforderlich.

(8) Die Wahlkommission ermittelt das an Lebensjahren älteste Mitglied des Kollegiums und informiert dieses über seine Aufgaben in bezug auf die konstituierende Sitzung des Kollegiums. Die Wahlkommission übermittelt die Kontaktdaten des an Lebensjahren ältesten Mitglied des Kollegiums an den Erhalter und ersucht diesen um Übermittlung der Wahlvorschläge für die Wahl der Leiterin / des Leiters des Kollegiums sowie für die Wahl der stellvertretenden Leiterin / des stellvertretenden Leiters des Kollegiums. Die Übermittlung der Wahlvorschläge erfolgt in einem verschlossenen Kuvert.

Beschwerde gegen das Wahlergebnis

§ 11. (1) Gegen das Wahlergebnis kann schriftlich Beschwerde erhoben werden. Beschwerden müssen spätestens drei Werktage nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses auf dem Postweg (an Wahlkommission-Kollegium, Campus I, 7000 Eisenstadt) oder per E-Mail (an wahlkommission@fh-burgenland.at) bei der Wahlkommission nachweislich eingelangt sein.

(2) Über die Beschwerde ist binnen drei Werktagen zu entscheiden. Die Entscheidung der Wahlkommission ist endgültig.

(3) Die Wahlkommission teilt das nun endgültige Wahlergebnis unverzüglich jedoch längstens binnen zwei Werktagen dem Erhalter mit und veröffentlicht das endgültige Wahlergebnis in einem für die wahlberechtigten Personengruppen allgemein zugänglichen Bereich. Eine darüber hinausgehende

Verbreitung der Information, beispielsweise auf elektronischem Wege (z.B. E-Mail, Online-Plattform) ist zulässig jedoch nicht zwingend erforderlich.

Konstituierende Sitzung des Kollegiums

§ 12. (1) Die konstituierende Sitzung des Kollegiums wird spätestens sechs Werktage nach Kundmachung des endgültigen Wahlergebnisses durchgeführt.

(2) Die Einladung zur konstituierenden Sitzung, welche spätestens zwei Werktage vor der Sitzung erfolgt, wird durch das an Lebensjahren älteste Mitglied des Kollegiums vorgenommen. Dieses wird von der Wahlkommission nach Vorliegen des endgültigen Wahlergebnisses unmittelbar darüber informiert.

(3) Das an Lebensjahren älteste Mitglied des Kollegiums ersucht im Vorfeld der konstituierenden Sitzung die bisherige Kollegiumsleitung und deren Stellvertretung um Auskunft, ob von dieser ein Interesse, die Funktion für eine weitere Funktionsperiode auszuüben, bekannt gegeben wird. Ebenso ersucht das an Lebensjahren älteste Mitglied des Kollegiums im Vorfeld der konstituierenden Sitzung den Erhalter um Übermittlung eines Dreieivorschlages und gegebenenfalls eines Zweieivorschlages für die Wahl der Leiterin / des Leiters des Kollegiums sowie für die Wahl der stellvertretenden Leiterin / des stellvertretenden Leiters des Kollegiums. Gibt die amtierende Kollegiumsleitung und / oder deren Stellvertretung ihr Interesse bekannt, die Funktion für eine weitere Funktionsperiode auszuüben, so bittet das an Lebensjahren älteste Mitglied des Kollegiums im Vorfeld der konstituierenden Sitzung den Erhalter um Auskunft, ob eine diesbezügliche Zustimmung des Erhalters vorliegt.

(4) Die Einladung zur Sitzung erfolgt schriftlich per E-Mail und ergeht an alle entsprechend dem kundgemachten endgültigen Wahlergebnis der Kollegiumswahl gewählten Kollegiumsmitglieder. Neben der Feststellung der Beschlussfähigkeit sind die Entscheidung über eine Bestellung ohne Wahl, die Entscheidung über eine Reduktion der Vorschläge für die Wahl der Kollegiumsleitung auf zwei Personen und die Wahl der Kollegiumsleitung die einzigen Tagesordnungspunkte der konstituierenden Sitzung. Sitzungsorte sind das Fachhochschulzentrum in Eisenstadt oder das Fachhochschulzentrum in Pinkafeld.

(5) Das an Lebensjahren älteste Mitglied des Kollegiums übernimmt den Vorsitz und eröffnet, leitet und schließt die Sitzung.

(6) Die Vorsitzende / Der Vorsitzende hat auf die Einhaltung der Wahlordnung bezüglich der Wahl der Kollegiumsleitung zu achten und stellt zu Beginn der Sitzung die Anwesenheit und Beschlussfähigkeit fest.

(7) Die Beschlussfähigkeit in der konstituierenden Sitzung ist gegeben, wenn das an Lebensjahren älteste Mitglied des Kollegiums und neun weitere der eingeladenen Mitglieder anwesend sind.

(8) Liegt keine Beschlussfähigkeit vor, so ist innerhalb von zehn Werktagen eine neuerliche konstituierende Sitzung einzuberufen.

(9) Die konstituierende Sitzung des Kollegiums ist nicht öffentlich. Über die konstituierende Sitzung, deren Arbeitssprache deutsch ist, wird ein Protokoll geführt. Über die Beratungen und Protokoll ist Verschwiegenheit zu wahren.

(9) Beschlussfassungen in der konstituierenden Sitzung erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit der eingeladenen und anwesenden Kollegiumsmitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der / des Vorsitzenden. Ausnahme davon bildet die Beschlussfassung des Kollegiums über eine Bestellung der amtierenden Kollegiumsleitung und / oder deren Stellvertretung ohne Wahl bei Vorliegen einer entsprechenden Interessensbekundung und Zustimmung des Erhalters. Eine diesbezügliche Beschlussfassung erfordert eine Zweidrittelmehrheit.

Wahl der Kollegiumsleitung

§ 13. (1) Die Wahl der Kollegiumsleitung erfolgt nach den in § 2 (1) und (2) sowie § 9 (2) und (3) dieser Wahlordnung genannten Grundsätzen. Das an Lebensjahren älteste Mitglied des Kollegiums eröffnet die Sitzung und stellt die Beschlussfähigkeit fest. Ist die Beschlussfähigkeit gegeben, so gibt das an Lebensjahren älteste Mitglied des Kollegiums bekannt, ob die Kollegiumsleitung und / oder deren Stellvertretung ein Interesse, die Funktion für eine weitere Funktionsperiode auszuüben, bekannt gegeben hat und diesbezügliches Einvernehmen mit dem Erhalter besteht. Anschließend verliest das an Lebensjahren älteste Mitglied des Kollegiums den Dreivorschlag und gegebenenfalls den Zweivorschlag des Erhalters. Vor der Wahl der Kollegiumsleitung erfolgt die Beschlussfassung des Kollegiums über eine Bestellung der amtierenden Kollegiumsleitung und / oder deren Stellvertretung ohne Wahl bei Vorliegen einer entsprechenden Interessensbekundung und Zustimmung des Erhalters. Die Beschlussfassung erfolgt getrennt für Kollegiumsleitung und / oder deren Stellvertretung. Wiederholte Wiederbestellungen sind zulässig. Erfolgt für Kollegiumsleitung und / oder deren Stellvertretung keine Bestellung ohne Wahl, so folgt die Wahl der Kollegiumsleitung und / oder deren Stellvertretung auf Basis der bereits verlesenen Vorschläge des Erhalters. Liegt auch ein Zweivorschlag des Erhalters für die Wahl der Kollegiumsleitung und / oder deren Stellvertretung vor, so erfolgt zu Beginn der Wahl eine Beschlussfassung des Kollegiums, ob einer Reduktion des Vorschlags auf zwei Personen zugestimmt wird. Anschließend erfolgt die Wahl der Kollegiumsleitung und / oder deren Stellvertretung auf Basis der entsprechenden Vorschläge des Erhalters.

(2) Aktives Wahlrecht für die Wahl der Kollegiumsleitung besitzen die zur konstituierenden Sitzung eingeladenen und anwesenden Kollegiumsmitglieder. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht möglich.

(3) Jede / Jeder für die Wahl der Kollegiumsleitung aktiv Wahlberechtigte kann je Wahlgang eine Stimme abgeben.

(4) Die Wahl der Leiterin / des Leiters des Kollegiums und die Wahl der stellvertretenden Leiterin / des stellvertretenden Leiters des Kollegiums erfolgen in getrennten Wahlgängen mit relativer Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen mit Hilfe von offiziellen, von der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden der Sitzung bereitzustellenden Stimmzetteln, beginnend mit der Wahl der Leiterin / des Leiters des Kollegiums.

(5) Liegt nach einem Wahlgang keine relative Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen vor (Stimmgleichheit), so wird der Wahlgang wiederholt. Liegt nach der zweiten Wiederholung eines Wahlganges noch immer keine relative Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen vor, so wird das endgültige Ergebnis durch Losentscheid herbeigeführt. Der Losentscheid wird durch die Vorsitzende / den Vorsitzenden der konstituierenden Sitzung an Ort und Stelle durchgeführt. Die konkrete Vorgangsweise wird von der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden festgelegt und im Falle divergenter Meinungen innerhalb der aktiv wahlberechtigten Sitzungsteilnehmer mehrheitlich entschieden. Wurde eine Wahlwerberin / ein Wahlwerber zur Leiterin / zum Leiter des Kollegiums gewählt, so findet eine etwaig vorhandene Auflistung ihrer / seiner Person am Vorschlag des Erhalters für die stellvertretende Leiterin / den stellvertretenden Leiter des Kollegiums keine Berücksichtigung.

(6) Nach erfolgter Bestellung bzw. Wahl der Kollegiumsleitung gilt das Kollegium als konstituiert.

(7) Das Ergebnis der Bestellung bzw. Wahl der Kollegiumsleitung wird dem Erhalter unmittelbar nach der konstituierenden Sitzung von der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden der konstituierenden Sitzung mitgeteilt und in einem für die wahlberechtigten Personengruppen allgemein zugänglichen Bereich veröffentlicht. Eine darüber hinausgehende Verbreitung der Information, beispielsweise auf elektronischem Wege (z.B. E-Mail, Online-Plattform) ist zulässig jedoch nicht zwingend erforderlich.

Zugehörigkeit zum Kollegium

§ 13. (1) Bis zum Ende der Funktionsperiode des Kollegiums gelten gewählte Vertreterinnen und Vertreter einer Gruppe so lange als Mitglieder des Kollegiums als sie nicht von sich aus schriftlich bei der Kollegiumsleitung diese Funktion zurücklegen und im Falle der Gruppe Lehr- und Forschungspersonal dieser Gruppe ohne einer länger als sieben Monate dauernden Unterbrechung angehören, im Falle der Gruppe Leiterinnen oder Leiter der jeweils eingerichteten Fachhochschul-Studiengänge dieser Gruppe ohne einer länger als drei Monate dauernden Unterbrechung angehören. Eine Bildungs- oder Elternkarenz begründet keinen Verlust der Gruppenzugehörigkeit zum Lehr- und Forschungspersonal.

(2) Beim Ausscheiden von Kollegiumsmitgliedern rücken die gewählten Ersatzmitglieder entsprechend ihrer Reihung in das Kollegium nach.

Nachwahl

§ 14. (1) Können durch Ausscheiden von Kollegiumsmitgliedern aus einer Gruppe freigewordene Kollegiumsplätze in Ermangelung von Ersatzmitgliedern dieser Gruppe nicht nachbesetzt werden, sind für diese Plätze sowie für die ebenfalls vorzusehenden Ersatzmitglieder innerhalb von drei Monaten Nachwahlen durchzuführen.

(2) Sollten weniger als sechs Leiterinnen oder Leiter von Fachhochschulstudiengängen zur Verfügung stehen hat eine Ergänzung der Gruppe der LeiterInnen oder Leiter der Studiengänge aus dem Kreis der Vertreterinnen oder Vertreter des Lehr- und Forschungspersonals solange zu erfolgen bis eine Nachwahl innerhalb von drei Monaten aus dem Kreise der StudiengangsleiterInnen möglich und erfolgt ist.

(3) Die Verpflichtung zu einer Nachwahl erübrigt sich, wenn innerhalb des genannten Zeitraums turnusmäßige Neuwahlen zum Kollegium anstehen.

Inkrafttreten

§ 15. (1) Diese Wahlordnung tritt am 22.03.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wahlordnung des Fachhochschulkollegiums der Fachhochschule Burgenland Version 2.3: 10.04.2019, außer Kraft.

Versionenübersicht

Version	Änderung zur Vorgängerversion	in Kraft gesetzt am	außer Kraft gesetzt am
2.1		30.04.2013 Beschluss des Kollegiums am 30.04.2013 über Rundlauf (Beilage 1 zum Protokoll der 8. ordentlichen Sitzung), Einvernehmen hergestellt im Vorhinein. AN 10_13, Beilage 3 zum Protokoll der 8. ordentlichen Sitzung)	15.03.2016
2.2		16.03.2016 Beschluss des Kollegiums am 16.03.2016 (Protokoll der 25. ordentlichen Sitzung), Einvernehmen dokumentiert am 30.05.2021 AN 08_16, Beilage 30 und 36 zum Protokoll der 25. ordentlichen Sitzung)	09.04.2019
2.3		10.04.2019 Beschluss des Kollegiums am 10.04.2019 (Protokoll der 49. ordentlichen Sitzung), Einvernehmen hergestellt im Vorhinein am 10.04.2019 AN 01_19, Beilage 19 zum Protokoll der 49. ordentlichen Sitzung)	21.03.2022
2.4	Anpassungen gemäß Novellierung FHG	22.03.2021 Beschluss des Kollegiums am 15.03.2022 (Protokoll der 76. ordentlichen Sitzung), Einvernehmen hergestellt am 22.03.2022 (AN 04_22, Beilage 41 zum Protokoll der 76. ordentlichen Sitzung)	